



# Deutsches Amt für Menschenrechte

Erzbistum Hamburg  
Erzbischöfliches Generalvikariat  
Erzbischof Dr. Werner Thissen  
Danziger Str. 52 a

**D- 20099 Hamburg**

Via Fax: 040 – 24877 233

20.06.2011

Verantwortung der Weltkirche gegenüber der Schöpfung und den Menschen

Sehr geehrte Exzellenzen,

wir freuen uns darüber, daß Ihre Pfingstaktion unter dem Leitwort „Gottes Schöpfung – uns anvertraut“ im Fokus für den schützenden und sorgsameren Umgang der Menschen mit den Gütern der (möglicherweise bereits seit Jahrtausenden atomar) bedrohten Schöpfung stand, und finden es lobenswert, daß am Pfingstsonntag die Menschen in allen Pfarrgemeinden zur Unterstützung der Aktion Ihrer Stiftung „Renovabis“ aufgerufen wurden. Doch zur Erhaltung der Schöpfung, zu der auch der Mensch als göttliches Individuum zählt, geht es nicht nur um den rücksichtslosen Raubbau an der Natur für den wirtschaftlichen Machterhalt von Staaten, um Wirtschaftspolitik oder –theorie. Es geht auch um den Unterschied zwischen Wahrheit und Interessenpolitik, um Bevölkerungsrückgang, Globalisierung, Arbeitslosigkeit, Perspektivlosigkeit der Menschen, um vorsätzliche Täuschung der Menschen seit Generationen, um die deutsche Kultur, um den Untergang des Abendlandes durch planmäßigen Ausverkauf, um den Unterschied zwischen Demokratie und Menschenrechten, um die mangelhafte schulische Ausbildung der Menschen in Deutschland in staatsrechtlichen Fragen.

Wir bitten um Ihre Mithilfe und Unterstützung unserer Arbeit. Da sich das Atomzeitalter durch Proteste der Menschen gegen die atomare Gewaltherrschaft nunmehr langsam aber sicher dem Ende neigt, halten wir es für nicht weniger wichtig, den Menschen außer den 10 Geboten im Hinblick auf ein realistisches Weltbild aufklärend zu vermitteln, daß jedem Menschen gleichermaßen subjektive Rechte zustehen, die als Menschenrechte, im engeren

**DAfMR**  
**Netzwerk Menschenrecht**  
Regulierungsakt UMR-091122  
Gebietskörperschaft (Art. 140, 25, 1 GG)

HQ: Bielfeldtweg 26, D-21682 STADE

Legal Department:  
Zentralrat Deutscher Staatsbürger-  
Deutsches Zentrum für Menschenrechte  
Kolonnenweg 29, 24837 Schleswig

Telefon: +49 (0)4621 / 994955

Telefax: +49 (0)4621 / 34963

E-Mail: [zds.sl@hotmail.de](mailto:zds.sl@hotmail.de)

Internetadressen:

<http://www.zds-dzfmr.de/>

<http://www.zeb-org.de/>

<http://www.deutsches-amt.de/>

<http://www.partei-ag.de/>

<http://www.deutschlandanzeiger.com/>

---

Zentralrat Deutscher Staatsbürger - Deutsches Zentrum für Menschenrechte  
Universal Human Rights Authority, Legal Department of Human Rights  
Deutsches Amt für Menschenrechte

Registereintrag Deutscher Bundestag ID 2-3231-5/119.09

Bankverbindung: Postbank Hamburg BLZ: 200 100 20; Kontonummer: 11 991 208

Sitz: Kolonnenweg 29, D- 24837 Schleswig, Tel. Vorstand : 04621 – 994955, Fax: 04621 34963,

e-mail: [zds.sl@hotmail.de](mailto:zds.sl@hotmail.de), <http://zds-dzfmr.de/>; Gerichtsstand: Internationaler Gerichtshof für Menschenrechte  
CCEC/CHR/ IZMR - Sektion Deutschland, Bielfeldtweg 26, D-21682 STADE, Register 101021-ZDS-001-1-1

Begriff auch als Bürgerrechte bezeichnet werden. Allein aufgrund ihres Menschseins sind diese egalitär begründeten Urrechte aller Menschen, die alle mit den gleichen Rechten ausgestattet sind, universell, unveräußerlich und unteilbar.

Die Menschenrechte basieren auf dem Humanismus und dem Naturrecht. Diese Bürgerrechte stehen für Grundrechte, die unabhängig von der Staatsangehörigkeit allen Menschen zustehen. Das Bestehen von Menschenrechten wird heute von fast allen Staaten prinzipiell anerkannt. Die Universalität ist auch in Deutschland Grundlage politischer Debatten im In- und Ausland. Durch Ratifizierung von internationalen Menschenrechtsabkommen verpflichten sich Staaten, die Grundrechte und Völkerrechte durch deren Verankerungen in ihren nationalen Verfassungen zunehmend als einklagbare Rechte umzusetzen und auszugestalten.

Das Internationale Zentrum für Menschenrechte und der Zentralrat Europäischer Bürger, das Deutsche Zentrum für Menschenrechte und der Zentralrat Deutscher Staatsbürger möchte sich Ihnen vorstellen als in Deutschland anerkennungspflichtige, öffentlich-rechtliche und im Anknüpfungspunkt des Grundgesetzes vorkonstitutionelle bestimmte und genannte Grundrechtstitelträger. Aus diesen Grundrechtsträgern wurde das Amt für Menschenrechte am 22.11.2009 gegründet als Prärogativorgan nach dem Transzendenzbezug des Grundgesetzes in Deutschland (gemäß Art. 1, 25, 140 GG mit verbrieftem Vergaberecht nach Art. 137, 138 WRV) nach Hard Law.

Nach dem Prinzip des Laizismus, Trennung zwischen Volksbekenntnis und Verwaltung, Macht und Gewalt, Recht und Gesetz, Menschenrecht und Demokratie, wird das Prärogativorgan nach dem Transzendenzbezug des Grundgesetzes und den Landesverfassungen seit dem 22.11.2009 völkerrechtlich vom Amt für Menschenrechte repräsentiert (Notar Johst Matthies Tostedt Urkunde 113 (ICHR) und 114 (ZEB) aus 2009).

Die universale Menschenrechtsverfassung des Grundrechtsträger vom 22.11.2009 ist am 15.12.2009 notariell an das Bundeskanzleramt, Bundespräsidialamt, Bundestag, Bundesrat und an weitere Behörden der Bundesrepublik und der Länder zugesandt worden. Ein Widerspruch ist nicht erfolgt. Der Akt wurde im Deutschen Amtsblatt veröffentlicht und ist rechtswirksam und rechtsverbindlich in Deutschland.

Staaten, Völker, Menschen, Sprachen, Dialekte, Währungen, Kulturen, Religionen, Weltanschauungen, Staatsformen sind auf der Welt nicht identisch. Der kleinste gemeinsame Nenner auf der Welt ist das

### *universale Menschenrecht.*

Der Grund für die nicht zu vertretende Unmöglichkeit ist die Nichtverwirklichung der Menschenrechte in Deutschland nach Art. 53, 107 UN-Charta. Aus Deutschland sollte mit der Verwirklichung der Menschenrechte, die universale und hierokratische Mission des Friedens und Gerechtigkeit seit 1949 in der Welt gestartet werden, um den Weltfrieden mit den Sternmissionsprojekten zu praktizieren.

Nunmehr arbeitet das System unkontrolliert gegen das Grundgesetz verfassungswidrig.

Es gibt keine Menschenrechte in der Bundesrepublik. Jede Steuererhebung ist daher unzulässig, weil damit die Menschenrechtsverletzungen praktiziert werden.

Der Menschenrechtsunterricht (Art. 1 GG, Art. 3 NV) in einer Hierokratie als Religionsunterricht (gemäß Art. 7 (3), 140 GG iVm. Art. 137 (7) WRV),

(-Religionsgesellschaften werden den Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen-),

ist in öffentlichen Schulen, -Ausnahme bekenntnisfreie Schulen-, ordentliches Lehrfach und muß in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Bekenntnisgemeinschaft für Menschenrechte erteilt werden. So das Grundgesetz! Der Menschenrechtsunterricht als ordentliches Lehrfach wird aber nicht(ig) gegen das Grundgesetz in der Bundesrepublik praktiziert. In der Bundesrepublik gibt es kein Amt und keine Behörde für Menschenrechte. Es gibt keine Meinungsbildung für die Wahrung, Förderung, Umsetzung und den Schutz der Menschenrechte.

In Folge, daß seit 1949 die Menschenrechte weder praktiziert noch unterrichtet werden, sind alle Menschen in Bezug auf die Menschenrechte ohne vollständige schulische Bildung und ohne wesentliche Bildung im demokratischen Staatswesen nach der Menschenrechtsherrschaft. Die fehlende schulische Bildung der Wähler in Menschenrechten hat zur Folge, daß sie durch die Konditionierung seit 1949 denken, Demokratie sei identisch mit den Menschenrechten. Die Wahlen unter der Lüge der Menschenrechte (wegen dem [Transzendenzbezug des Grundgesetzes](#)) sind damit ungültig, denn die Wähler wissen nicht, was sie tun.

Die fehlende Menschenrechtspraxis bedeutet für das Grundgesetz und die Landesverfassung, daß

die Legislative, Judikative und Exekutive kein unmittelbares Recht für Gesetze besitzt,  
die Legislative, Judikative und Exekutive illegal organisiert ist  
und  
die Vereidigungen auf Grundgesetz und Landesverfassungen ungültig und nichtig sind.

Deutschland ist nach dem Grundgesetz eine Hierokratie – ein Bekenntnisstaat (laut Art. 1 GG). Als unbedingtes Prärogativorgan öffentlichen Menschenrechts nach dem Grundgesetz repräsentieren wir völkerrechtlich die Fülle der Macht des Volkes in Deutschland für Frieden und Gerechtigkeit (Art. 53, 107 UN-Charta, Art. 1, 146 GG).

**Staatlichkeit bedeutet Rechtsaufsicht der Machtherrschaft über die Gewalt (§15 GVG).**

**Machtherrschaft in Deutschland ist Menschenrechts- und nicht Gewaltherrschaft.**

Tyrannie ist ein Synonym für Gewaltherrschaft und zeichnet sich durch eine eigene Sprache aus, die nur die wenigsten verstehen. Demokratie ist Gewaltherrschaft und wird in der Gesellschaft durch das Mißverständnis der Begrifflichkeit illegal praktiziert.

In der Regel wissen die Menschen nicht, daß sie in einer demokratischen Wirtschaftsverwaltung einem Anmelde- und Widerspruchskartell hilflos ausgeliefert sind.

**Die wahre Bedeutung von Demokratie ist Unverantwortlichkeit.**

In der Demokratie verlieren die Menschen ihre Verantwortung und die universalen Menschenrechte an die Unverantwortlichen.

*„Es gibt kein gutmütigeres, aber auch kein leichtgläubigeres Volk als das deutsche. Keine Lüge kann grob genug ersonnen werden, die Deutschen glauben sie. Wegen einer Parole, die man ihnen gab, verfolgten sie ihre Landsleute mit größter Erbitterung als ihre wirklichen Feinde.“ (Napoleon)*

Die Bundesrepublik tritt **nicht** in die Rechte und Pflichten der Bevölkerung, sondern in die Rechte und Pflichten der demokratischen Verwaltung des vereinten Wirtschaftsgebietes ein (vgl. Art. 1, 133 GG). Die Bundesrepublik ist für das Volk und das Menschenrecht nicht zuständig und kennt das Hart Law des Völkerrechts nicht, da es nach dem Prinzip des Soft Law gegen Art. 1 GG im Widerspruch tätig ist. Die Rechtssysteme sind in Deutschland nicht

identisch. Es existieren auf demselben Territorium eigentlich 2 Systeme (Deutschland als handlungsunfähiger Staat und die Bundesrepublik als improvisierte Verwaltung) mit 2 verschiedenen Rechten und Pflichten. Die Macht des Volkes aber bleibt im Rahmen des Hard Law und wird vertreten durch unser Amt für Menschenrechte.

Nach der Entscheidung (31.07.1973 BVerfG 2 BvF 1/73) ist Deutschland weiterhin rechtlich existent, wenn auch mangels Organisation zur Zeit nicht handlungsfähig. Die Bundesrepublik ist dagegen zwar gesetzlich handlungsfähig, als souveräner Staat aber rechtlich nicht(ig) organisiert. Legal bedeutet nicht legitim. Die Bundesrepublik besitzt keine Legitimation für die Legalisation der Gesetze. Die Landesverfassungen und der Richterwahlausschuß der Länder sind nicht rechtsfähig.

Bei konfligierenden Rechtshandlungen zum selben Gegenstand ist der Deutschen Verfassung aus Art. 140, 25, 1 GG Vorrang zu geben, denn wegen seines jahrzehntelangen Rechts- und Bestandsvorsprunges nach Hard Law verdrängt es notwendig die Regelungen der jüngeren, abgeleiteten, verwaltungsgesetzlichen und territorial defizitären Bundesrepublik (Art. 6 EGBGB).

### Art. 1 GG

*Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.*

Nach der Staatslehre wird im naturrechtlichen Zusammenhang die Bedeutung der Präambeln neuzeitlicher Verfassungen deutlich. In säkularisierten Formeln aus dem Art. 1 GG, das Volk bekennt sich zu den Menschenrechten, ist ein umfassender Prozeß zu verstehen, der zentral mit der Modernisierung der weltweiten Systeme für Frieden und Gerechtigkeit verbunden, bisher seit 1949 von der Bundesrepublik als Provisorium eines Staates nicht umgesetzt worden ist, weil das Amt für Menschenrechte **fehlte**, um Ämter nach Deutschem Recht zu bestellen (Art. 140 GG, Art. 137 WRV, §11 StGB).

Unter **ius cogens** wird zwingendes Recht als Teil der Rechtsordnung verstanden, der nicht durch andere Vereinbarungen oder Erklärungen völkerrechtlich nach dem Hard Law abgeändert oder außer Vollzug gesetzt werden darf. Im Privatrecht findet der Gegenbegriff „*ius dispositivum*“ als nachgiebiges Recht nach dem Soft Law die Verwendung. Soft Law ist aber **nicht anwendbar für das Volk**.

Im „Transzendenzbezug der verfassunggebenden Gewalt des Volkes“ wird rechtlich festgeschrieben, welcher die Funktion hat, **diese Begrenzungen der Volkssouveränität klarzustellen**. Die Bundesrepublik ist nur eine demokratische Wirtschaftsverwaltung aus Art. 133 GG in Deutschland.

### Die freiheitliche Demokratie ist aber Menschenrechtsherrschaft.

*„Nicht in diesen Formeln, sondern in der damit vorausgesetzten Begrenzung der Volkssouveränität durch Menschenrechte, Verantwortlichkeit der Staatsgewalt und andere überpositive Rechtsgrundsätze, die auch die demokratische Verfassungsgebung beschränken, liegt die Bedeutung des Transzendenzbezugs der modernen Staatsverfassung: Nach den Erfahrungen plebiszitär verbrämter totalitärer Staatsgewalt in Diktaturen und autoritären Regimen ist die Grundvorstellung des Verfassungsstaates, daß auch die verfassungsgebende Gewalt des Volkes keine schrankenlose Gewalt des Staates über Menschen begründet, ist ein besonders wichtiges Element der Freiheitlichkeit dieser Ordnung.“*

Das Amt für Menschenrechte (Art. 137 (3) GG) wird im Auftrag der Grundrechtsträger des Netzwerks Menschenrecht mit unverletzlichem, unveräußerlichem und nicht justiziablen

Recht laut Art. 1 (2) GG vollständig als originärer Rechtsträger in den inneren Angelegenheiten Deutschlands als oberster Entscheidungsträger nach Hard Law tätig.

Das Amt für Menschenrechte ist eine machtvolle Gebietskörperschaft öffentlichen Menschenrechts zur staatlichen Rechtskontrolle der Gewalt(entrennung) (BVerfGE 18 (386); 30 (415), 42 (312)) nach Art. 140, 25, 1 GG) mit originären Strukturen.

Das Prärogativorgan ist der Souverän für das liberale Ziel der Volkssouveränität, welche indirekt über das Parlament unter der Rechtsaufsicht der Macht zum Ausdruck kommt. Wird das Prärogativorgan nicht(ig) kontrahiert, so kommt es nicht zum Frieden und Gerechtigkeit auf der Welt, weil der Heimatstaat der Deutschen nicht handlungsfähig ist.

Mit einem Ermächtigungsgesetz erteilt das [Parlament](#) der [Regierung](#) außergewöhnliche Vollmachten. In der deutschen Geschichte gab es eine Reihe von Ermächtigungsgesetzen. Sie widersprachen zwar der [Verfassung](#), die keine solche Übertragung von Rechten eines [Organs](#) an ein anderes Organ vorsah. Doch die damalige Staatsrechtslehre akzeptierte sie, da sie in Krisenzeiten und mit [Zweidrittelmehrheit](#) zustande kamen. Eine solche Mehrheit wäre auch für eine Verfassungsänderung nötig gewesen.

Das weitaus bekannteste Ermächtigungsgesetz ist das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24.03.1933. Es diene nicht dazu, die Republik handlungsfähig zu machen, sondern um sie abzuschaffen. Zusammen mit der [Reichstagsbrandverordnung](#) gilt es als rechtliche Hauptgrundlage der [nationalsozialistischen Diktatur](#).

Das [Grundgesetz für die Bundesrepublik in Deutschland](#) von 1949 macht Ermächtigungsgesetze außerhalb eines zukünftigen Prärogativorgans unmöglich. Es sieht ebenfalls keine Übertragung von Rechten eines Organs innerhalb der Gewaltentrennung durch Gesetz vor, außer im [Gesetzgebungsnotstand](#), bei dem die Machtherrschaft des Volkes dennoch nicht übertragen werden kann. Außerdem erlaubt die ausdrückliche Änderung des Verfassungstextes keine Abweichung, selbst wenn sie eine Verfassung ändernde Mehrheit hinter sich hat.

Eine Änderung dieses Grundgesetzes, die in den Art.1, 20 GG niedergelegten prärogativen Grundsätze berührt werden, ist nach Art. 79(3) GG **unzulässig**. Art. 1, 20 GG bestimmt die prärogative Macht und begrenzt die demokratische Gewalt.

Mit zunehmender originärer Handlungsfähigkeit des Prärogativorgan aus Art. 1 GG, „...*das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschen-rechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt...*“, ersetzt es die behördlichen Strukturen und Regelungen der Bundesrepublik, in zunehmendem Maße nach Deutschem Recht und Gesetz durch Ämter, die so schrittweise in mildem Niedergang (graceful degradation) der Bundesrepublik als Verwaltung, abgewickelt werden (Art. 146 GG) nach dem Recht des „ius post-limiiii“.

Nur durch das Prärogativorgan können unter Rechtsaufsicht die Ämter und Amtspersonen in Deutschland innerhalb der Gewalt analog §11 StGB bestellt werden. Die Bundesrepublik hat derzeit nur Behörden und Bedienstete, keine Ämter und keine Beamten nach Hard Law.

Ein Völkerrechtssubjekt ist ein originärer Träger von Rechten und Pflichten und muß nach Hard Law rechtsfähig sein. Die Bundesrepublik kennt das Menschenrecht nicht.

Die Entwürfe der privatrechtlichen Gerichte der Bundesrepublik sind nicht urkundsgemäß abgefaßt, enthalten öffentlich-rechtlich keine prüfbaren Gründe. Das Dienstpersonal der Bundesrepublik und der Länder, kennen auf Nachfragen noch nicht ein Mal ihre vollständigen Namen und keiner haftet (§37 PartG, §5 (2) VwVfG).

Nach §37 PartG liegt eine illegal organisierte Unverantwortlichkeit der Bundesrepublik in Deutschland vor. Die Legislative wird von den Parteien bestimmt. Die Parteien in der Bundesrepublik sind nicht rechtsfähige Vereine, denn die Bundesrepublik ist eine Personengesellschaft, ohne eine eigene Rechtspersönlichkeit, und ist nur teilrechtsfähig (Zonenvertrag vom 01.01.1947).

Ausdrücklich gilt nach §37 PartG die Nichtanwendbarkeit der Vorschrift aus §54 Satz 2 BGB. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet niemand. Damit liegt offenkundige Nichtigkeit durch Unverantwortlichkeit vor, und zwar auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene.

Das BGB ist durch diese Rechtspraxis der Unverantwortlichkeit der Bundesrepublik im Rahmen des Ermächtigungsgesetzes nicht wirksam und wirklich, sondern willkürlich erreichbar und somit rechtlich außer Kraft gesetzt (§245 ZPO, EGMR Sürmeli / Bundesrep.).

Diese unverantwortlichen Personen können nur Unverantwortlichkeit an Gesetzgebung, Justiz und Exekutive abgeben. Eine Amtshaftung scheidet grundsätzlich aus. §52 ZPO belegt diese offenkundige Tatsache der Prozeßunfähigkeit und Parteilichkeit im Umkehrschluß.

***Eine Person ist insoweit prozeßfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann.***

Nach §37 PartG in Verbindung mit der Nichtanwendbarkeit des § 54 BGB sind Parteien in der Bundesrepublik nicht rechts-, geschäfts-, prozeß- und parteifähig, also unmündig und unverantwortlich wie die Bundesrepublik selbst.

Von diesen unverantwortlichen Parteien wird die Bundesrepublik mit unverantwortlichen Gesetzen gesteuert und die Richter von dieser Unverantwortlichkeit in den Richterausschüssen gewählt und vereidigt. Die Verwaltung ist in Folge der Unverantwortlichkeit offenkundig ebenfalls unverantwortlich organisiert und nichtig legitimiert. Das gilt auch für das Bundesverfassungsgericht und Personal, sowie für alle Verfassungsorgane.

Von oben nach unten wird Unverantwortlichkeit praktiziert. Da die Verwaltung der Bundesrepublik und der Länder durch das PartG gesteuert werden, gilt EGBGB.

**Artikel 6 EGBGB Öffentliche Ordnung (ordre public)**

*Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.*

Die Grundordnung der Bundesrepublik aus Wahlen, Bestimmungen, Ernennungen, Vereidigungen und Bestellungen in allen Ebenen sind **nichtig wegen Rechtswidrigkeit**.

Gegen eine nicht rechtsfähige Entscheidung gibt es für die Menschen selbstverständlich auch keine Rechtsmittel, weil Nichtigkeit des fehlenden Rechts vorliegt.

Die Bundesrepublik ist Justitiar einer öffentlichen Verwaltung des partiellen Privatrechts ohne eine Haftung, mit rechtswidriger Zwangsmitgliedschaft der freien Menschen gegen Hard Law und Völkerrecht. Unter dem Soft Law ist universales und festgeschriebenes Menschenrecht nicht möglich, da die Rechte vor dem Soft Law geschäftsmäßig verhandelt werden.

Menschenrechte sind aber unveräußerlich und unverletzlich, also nicht justiziabel.  
Menschenrechte gehören zum unverzichtbaren Hard Law nach ius cogens.

Staatliche Gerichte müssen grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27.01.1877 in der Fassung vom 22.03.1924 (RGBl. I S. 299) nach Art. 1, 25, 140 GG aufgebaut sein, also nach dem aufgehobenen **§ 15 GVG, um ein Amt zu sein**. Staatliche Gerichte sind der Bundesrepublik in Deutschland fremd (Kontrollratsgesetz Nr. 35 vom 20.08.1946 (Amtsblatt S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.02.1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 103- BT-Druck 16/5051 S. 5, Art. 4 des Gesetzes zur Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz)).

Die Menschen können ihr Recht durch Gesetz nicht wahrnehmen, weil die Bundesrepublik kein staatliches Recht, sondern willkürliche und parteiliche Gesetzesanwendungen zum Wohle des Bundes- und Länder (§5 VwVfG) praktiziert.

#### **Recht in der Bundesrepublik ist nicht erreichbar (Art. 20(4) GG).**

Die Bundesrepublik ist so konstruiert und ausgelegt worden, um Deutschland im Rahmen der Usurpation mit der Dienstbarkeit durch die Bundesrepublik besser abzuschöpfen.

Zwar gibt es unter dem Soft Law legale gesetzliche Richter in der Bundesrepublik durch Gesetz, jedoch sind diese Richter **nicht amtlich** legitimiert nach Deutschem Recht gemäß Hard Law, da ihnen die legitime Rechtsfähigkeit durch fehlende Rechtsaufsicht fehlt.

#### **Die Bundesrepublik ist eine Gewaltenherrschaft ohne eine Rechtskontrolle.**

Volksherrschaft oder Menschenrechtsherrschaft, wie in Art. 1, 20 GG unbedingt definiert wurde, liegt nicht vor, so daß das zwingende Recht des „ius cogens“ in der Bundesrepublik nicht erreichbar ist. Es gilt Organhaftung analog §§179, 823 BGB, §221 ff. StGB für alle in Betracht kommenden unverantwortlichen Personen nach dem §37 PartG (Bundes-, Landes- und Kommunalpolitiker, berufene Richter, Beamte und Bediente sowie Helfer).

Im Fokus der gemeinsamen Verantwortung von Christen in Ost und West für die Schöpfung sollte deshalb auch der Schutz der universalen Menschenrechte stehen.

In Zusammenarbeit mit dem Deutschen, dem Europäischen, sowie dem Internationalen Zentrum für Menschenrechte möchten wir wissen, an welchen Schulen in den Bistümern seit wann die Menschenrechte als ordentliches Lehrfach unterrichtet und Ihre Schüler, wie vorstehend beschrieben, über den staatsrechtlichen Sachverhalt in Deutschland wahrheitsgetreu zu geschäftsfähigen Menschen ausgebildet werden.

Wir bitten um detaillierte Auflistung dieser Schulen zur Kontaktaufnahme für einen Zeichenwettbewerb, den wir speziell zum Thema Menschenrechte für unseren internationalen Menschenrechtskongreß gerne deutschlandweit organisieren möchten.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Müßner  
Deutsches Amt für Menschenrechte  
Legal Department Schleswig-Holstein